



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Marco Born, FDP: Arbeitslosenversicherung - Einstelltage nach Sanktionsraster D72

**Autor/in:** [Marco Born](#)

**Mitunterzeichnet von:** Bürgi, Corvini, Kämpfer, Klauser, Mall, Schäfli, Schafroth Hans Rudolf, Thüring, Trüssel, Vollgraff, Wenger, Werthmüller, Wiedemann, Wullschleger

**Eingereicht am:** 21. Mai 2015

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Arbeitslose haben nicht nur Rechte, sondern natürlich auch Pflichten. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sind Arbeitslose verpflichtet, alles Zumutbare zur Vermeidung und zur Verkürzung Ihrer Arbeitslosigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich bereits vor Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit gezielt in Form einer ordentlichen Bewerbung, um eine neue Stelle bemühen, wenn nötig auch ausserhalb des bisherigen Berufes. Sie müssen eine zumutbare Stelle annehmen.

Sie müssen Ihre Arbeitsbemühungen spätestens am 5. Tag des folgenden Monats beim RAV einreichen. Ohne entschuldbaren Grund werden später eingereichte Arbeitsbemühungen nicht mehr berücksichtigt. Diese harte Regelung bzw. das reine Abstützen bei solch geringen Verfehlungen auf die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung gestellten Richtlinien mit dem Sanktionsraster D72 ist störend und unverhältnismässig.

Einstelltage nach Verschulden:

1-15 bei einem leichten Verschulden

16-30 bei einem mittelschweren Verschulden

31-60 bei einem schweren Verschulden

**Der Regierungsrat wird beauftragt zu überprüfen, ob die im Kanton Baselland gegenüber den Arbeitslosen gelebte Sanktionspraxis der Verhältnismässigkeit entspricht:**

- Wenn Arbeitsbemühungen (im gewünschten/vereinbarten Umfang) nur einen Tag zu spät eingereicht werden, sanktionieren die RAV-Mitarbeiter dies gleich mit einer Verfügung von mindestens 5 bis max. 9 Einstelltagen. (Erstmalige leichte Verfehlung gemäss Raster D72 1.E 1)
- Die zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen werden gleich behandelt, wie wenn der Arbeitslose gar keine Arbeitsbemühungen (Raster D72 1.D. 1) getätigt hat.
- Ungenügende Arbeitsbemühungen (3-4 Einstelltage) werden geringer sanktioniert (Raster D72 1.A 1) als zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen (5-9 Einstelltage).
- Sind die sanktionierten Strafen für zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen (leichte Verfehlung) nicht zu hoch angesetzt?  
5 Einstelltage von 21.7 durchschnittlichen Kontrolltagen (-23%)  
9 Einstelltage von 21.7 durchschnittlichen Kontrolltagen (-41%)

Der Umgang mit Einstelltagen nach einem vordefinierten Raster geht immer sehr leicht von der Hand. Doch rechnet man die Einstelltage in Geld um, welches der Versicherte verliert, dann

erkennt man, dass 23% bis 41% Reduktion der Arbeitslosenentschädigung für eine leichte Verfehlung doch recht hoch angesetzt ist. Dabei entsteht der Versicherung bei vollständigen jedoch zu spät eingereichten Bemühungen kein nachweislicher Schaden.

- Im BGE 8C\_2/2012 vom 14.06.2012 wird festgehalten, dass bei einer erstmaligen nur knapp (in casu 5 Tage) verspäteten Einreichung eines bis anhin tadellos verhaltenden Versicherten die Reduktion von 5 auf einen Einstelltag angemessen ist.

**D72** Bei jeder Einstellung ist das Gesamtverhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Wird im konkreten Einzelfall vom Raster abgewichen, so ist in der Verfügung eine Begründung für die strengere oder mildere Einstellung anzuführen.

	Tatbestand/rechtliche Grundlage	Ver-schulden	Anz. Ein-stell-tage
<b>1.</b>	<b>Arbeitsbemühungen</b> Art. 30 Abs. 1 Bst. c AVIG, Art. 26 Abs. 2 AVIV und Art. 45 Abs. 3 + 5 AVIV		
<b>1.A</b>	<b>Ungenügende Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist</b>		
1	ungenügende Arbeitsbemühungen bei einmonatiger KF	L	3 - 4
2	" " " bei zweimonatiger KF	L	6 - 8
3	" " " ab dreimonatiger KF	L	9 - 12
<b>1.B</b>	<b>Keine Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist</b>		
1	keine Arbeitsbemühungen bei einmonatiger KF	L	4 - 6
2	" " " bei zweimonatiger KF	L	8 - 12
3	" " " bei über dreimonatiger KF	L - M	12 - 18
<b>1.C</b>	<b>Ungenügende Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode</b>		
1	erstmalig ungenügende Arbeitsbemühungen	L	3 - 4
2	zweimalig ungenügende Arbeitsbemühungen	L	5 - 9
3	drittmalig ungenügende Arbeitsbemühungen, mit Hinweis, dass bei weiteren ungenügenden Arbeitsbemühungen die Vermittlungsfähigkeit überprüft wird	L - M	10 - 19
4	beim 4. Mal Überweisung zum Entscheid an die kant. Amtsstelle		
<b>1.D</b>	<b>Keine Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode</b>		
1	erstmalig keine Arbeitsbemühungen	L	5 - 9
2	zweimalig keine Arbeitsbemühungen, mit Hinweis, dass bei weiteren ungenügenden Arbeitsbemühungen die Vermittlungsfähigkeit überprüft wird	L - M	10 - 19
3	beim dritten Mal Überweisung zum Entscheid an die kant. Amtsstelle		
<b>1.E</b>	<b>Zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen</b>		
1	erstmalig zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen	L	5 - 9
2	zweimalig zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen	L - M	10 - 19
3	beim dritten Mal Überweisung zum Entscheid an die kant. Amtsstelle		